

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes

I.

§ 30 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513), fordert:

„Der Präsident erstattet dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor. Der Bundestag berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres.“

In Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt es:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlicher Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dieser Anspruch gehört zur verfassungsrechtlich geschützten und geforderten Substanz des Mandats. Diesem Anspruch zu entsprechen und seine Substanz zu sichern, ist ein Gebot der Verfassung. Es richtet sich auch an den Gesetzgeber und bindet ihn.

Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung erstatte ich im Benehmen mit dem Ältestenrat diesen Bericht.

II.

1. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner Beschlußempfehlung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des

Europaabgeordnetengesetzes (Drucksache 10/615) eine Reihe von Maßgaben und Kriterien aufgestellt. Dem Vorschlag zur Anhebung der Entschädigung wurden folgende Einkommensgruppen zugrunde gelegt:

- die durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie,
- die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel,
- die Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
- die Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
- die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- das durchschnittliche Arbeitslosengeld,
- die durchschnittliche Arbeitslosenhilfe und
- die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Als weiteren Maßstab hat der Ausschuß die vergleichbaren Gehälter der kommunalen Wahlbeamten, der Bundesminister und der Ministerialräte (Besoldungsgruppe A 16) herangezogen.

2. Der in den Jahren 1977 bis 1983 entstandene Abstand zwischen der Abgeordnetenentschädigung und der allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung ist auch unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassungen in den Jahren 1983 und 1984 nicht verringert worden. Nach wie vor besteht ein nicht annehmbarer Abstand zur allgemeinen Einkommensentwicklung.

Alle Daten für die im Bericht des Geschäftsordnungsausschusses aufgeführten Einkommensgruppen liegen zur Zeit noch nicht vor.

Für den Tarifbereich kann in der Zeit von Mai 1984 bis heute von einer Steigerung der Löhne und Gehälter um 3 v. H. ausgegangen werden.

Im Jahre 1985 wurden bisher folgende Tarifierhöhungen vereinbart:

Chemische Industrie	3,8 v. H.
Bankgewerbe	3,6 v. H.
Holzindustrie	2,0 v. H.
Bauwirtschaft	2,4 v. H.
Bau-Steine-Erde, Hessen	3,0 v. H.
Einzelhandel	2,5 v. H.
privates Versicherungsgewerbe	3,6 v. H.
Schuhindustrie	3,2 v. H.
Papierverarbeitende Industrie	3,75 v. H.
weitere kleinere Bereiche um	3,0 v. H.

Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden ab Juli 1985 um 1,41 v. H. steigen.

3. Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes sind die Lebenshaltungskosten von Mai 1984 bis April 1985 um 2,45 v. H. gestiegen.

4. Diese Zahlen zeigen, daß sich das Verhältnis zwischen der Entschädigung und der allgemeinen Entwicklung der Einkommen und Preise erneut zum Nachteil der Abgeordneten auswirken würde, wenn auf eine Anhebung der Entschädigung in diesem Jahr verzichtet würde.

III.

Vorschlag

Die Entwicklung der allgemeinen Einkommen einerseits und der Abgeordnetenentschädigung andererseits von 1977 bis heute zeigt, daß auch unter Einrechnung der Anhebungen in den Jahren 1983 und 1984 noch ein Rückstand der Abgeordnetenentschädigung von über 30 v. H. verbleibt. Um ein weiteres Absinken des Realeinkommens der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu verhindern, wäre eine Erhöhung der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz um 2,8 v. H. erforderlich.

Für die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz, die einen Ausgleich für mandatsbedingte Aufwendungen darstellt, besteht ebenfalls seit 1977 bis heute trotz eingerechneter Anhebungen in den Jahren 1983 und 1984 ein Anpassungsrückstand von über 30 v. H. Die Kostenpauschale sollte daher um 2,4 v. H. angehoben werden.

Bonn, den 23. Mai 1985

Dr. Jenninger

